

Allgemeine Geschäftsbedingungen GSS Glasoberflächensanierung Schwarz, Hans-Christian Schwarz, A-3500 Krems an der Donau, Steiner Landstraße 35

Präambel

Der Auftragnehmer ist ein professioneller Glas- und Oberflächen-Instandsetzungsservice. Die Dienstleistungen umfassen Verfahren zur Scheiben- und Oberflächeninstandsetzung, bedeutet die Beseitigung von bestehenden Schäden, wie beispielsweise Kratzern, Verätzungen, Auslaugungen, etc auf Glasoberflächen.

§ 1. Vertragsgegenstand, Grundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Zustandekommen und die näheren Umstände des Vertrages zwischen Kunde und Auftragnehmer.

§ 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Der Vertrag kommt zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden / Auftraggeber dadurch zustande, dass der Kunde per Brief, Telefax, Telefon oder auf sonstige Weise Kontakt mit dem Auftragnehmer aufnimmt. Der Auftragnehmer erstellt in der Regel ein Angebot und sendet dieses dem Kunden zu. Nach Erhalt des Angebotes kann der Kunde ein unterzeichnetes Exemplar des Angebotes an den Auftragnehmer zurücksenden. Das unterzeichnete Exemplar gilt als Auftrag. Der Vertrag ist damit zustande gekommen.
- 2.2. Als Auftrag in diesem Sinne gilt auch eine schriftliche Auftragserteilung durch den Kunden ohne vorheriges Angebot durch den Auftragnehmer.
- 2.3. Mit dem Angebot des Auftragnehmers erhält der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Hinweis im Auftrag auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterzeichnen. Dadurch wird dokumentiert, dass der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und diese akzeptiert.
- 2.4. Die Erstellung eines Angebotes durch den Auftragnehmer ist in der Regel kostenfrei.
- 2.5. Bei Überbauungen oder bei der Erstellung von Gutachten für Gerichte oder Versicherungen sind Angebote kostenpflichtig.

§ 3. Arbeitsweise des Auftragnehmers / Durchführung des Auftrages

3.1. Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung:

Der Auftragnehmer benötigt für die sachgerechte Durchführung der Arbeiten im Freien während einer Dauer von mindestens 5 bis 8 Stunden eine Mindesttemperatur von 5°C und genügend natürliches Licht, um die Arbeiten erfolgreich durchführen zu können.

3.2. Terminvereinbarung:

Verbindliche Termine für die Durchführung von Aufträgen kann der Auftragnehmer bei Auftragserteilung nicht festlegen. Der Zeitpunkt der Auftragsdurchführung erfolgt in Absprache mit dem Kunden. In der Regel soll der Auftrag innerhalb eines Monats nach Auftragserteilung durchgeführt werden.

3.3. Schleifservice, Polierservice, Glasinstandsetzung:

Schäden an Scheiben werden mittels Schleifen unter Benutzung von mechanischen und flüssigen Hilfsmitteln beseitigt. Bei den Arbeiten wird an der Oberfläche nur die technisch notwendige Materialdicke abgetragen. Dabei können nur Schäden behoben werden, bei denen eine Restglasdicke belassen werden kann, die die notwendigen Eigenschaften des Glases nicht beeinträchtigen. Der Auftragnehmer behält sich vor, Arbeiten nicht anzunehmen und auszuführen, wenn diese fachlich und/oder technisch nicht durchführbar sind.

3.4. Angewendete Normen und/oder Richtlinien:

Für alle Arbeiten kommen die Normen B 3738 und / oder die Richtlinien des Bundesverbandes Flachglas e.V. Troisdorf zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen zum Tragen.

3.5. Zertifizierung:

Die Arbeiten werden durch Auftragnehmer und deren Mitarbeiter, die eine spezielle Ausbildung absolviert haben und zertifiziert sind, ausgeführt

§ 4. Preise

- 4.1. Die Preise entsprechen den im Angebot aufgeführten Entgelten.
- 4.2. Die Arbeiten werden nach den gültigen Stundensätzen, vereinbarten Festpreisen oder vereinbarten Tagespreisen abgerechnet.
- 4.3. Fahrtkosten und sonstige Kosten, die nicht die direkten Arbeiten an den Scheiben oder Oberflächen betreffen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Diese Positionen sind im Angebot einzeln aufgeführt.
- 4.4. Steighilfen, Hebemaschinen, Krane, Lifte, Gerüste, Abdeckungen und sonstige Geräte werden separat angeboten oder werden für die Ausführung der Arbeiten vom Kunden gestellt.
- 4.5. Die Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang beim Kunden dem Konto des Auftragnehmers ohne Abzug gutzuschreiben. Bei Zahlungsverzug berechnet der Auftragnehmer dem Kunden Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 5.2. Bei Aufträgen ab € 2.000,00 kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen verlangen. Die weiteren Zahlungen erfolgen nach Projektfortschritt und Anforderung durch den Auftraggeber. Die Schlussrechnung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten.
- 5.3. Das Angebot ist insoweit verbindlich. Entstehen während der Durchführung der Arbeiten Mehrkosten, die bei Angebotserstellung nicht erkennbar waren, ist der Kunde sofort bei Erkennbarkeit von Mehrkosten über den Grund und den Umfang zu unterrichten. Für diesen Fall steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht bezüglich der weiteren, noch nicht geleisteten Arbeiten zu. Bereits ausgeführte Arbeiten werden entsprechend dem Angebot abgerechnet.

§ 6. Abnahme

- 6.1. Nach Durchführung des Auftrages wird vom Auftragnehmer ein Arbeitsbericht erstellt. Die ordnungsgemäße Ausführung von Arbeiten wird durch eine Unterschrift des Kunden oder eines Vertreters des Kunden auf dem Arbeitsbericht bestätigt.
- 6.2. Bei umfangreichen Arbeiten, die über einen Tageseinsatz hinausgehen, wird nach Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer und vom Kunden oder eines Vertreters des Kunden ein Abnahmeprotokoll erstellt. Dieses Protokoll ist vom Auftragnehmer und vom Kunden oder eines Vertreters des Kunden zu unterzeichnen.

§ 7. Haftung

- 7.1. Der Auftragnehmer garantiert eine qualitativ hochwertige Ausführung der Arbeiten.
- 7.2. Schleifarbeiten an Glasscheiben oder sonstigen Oberflächen führen zu Veränderungen an der Oberfläche. Je nach Sichtwinkel und Lichteinstrahlung kann die bearbeitete Stelle als solche erkannt werden. In der Regel ist die Verzerrung im Glas für einen Normalbetrachter nicht erkennbar oder wird nicht als störend empfunden. Die Verzerrung im Glas entspricht nach der Bearbeitung den Beurteilungskriterien der unter § 3.4 genannten Normen und Richtlinien für nicht gestörte Durchsicht.
- 7.3. Sollte das Glas nach Durchführung der Arbeiten nicht diesen Kriterien entsprechen, werden die geleisteten Arbeiten bezüglich der zu beanstandenden Gläser nicht berechnet. Fahrt- und sonstige Nebenkosten gem. § 4.3 und § 4.4 sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 7.4. Bei bereits vor Aufnahme der Arbeiten beschädigten Glasflächen können Spannungen oder Schwachstellen vorhanden sein. Die Glasscheibe kann zu Bruch gehen. Diese Fälle treten äußerst selten auf und sind auf eine bereits vorher vorhandene Verletzung der Glasscheibe zurückzuführen. Dafür, dass eine Scheibe während der Ausführung der Arbeiten nicht zu Bruch geht, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. In diesem Fall werden geleistete Arbeiten an den gebrochenen Gläsern vom Auftragnehmer nicht berechnet. Fahrt- und sonstige Nebenkosten gem. § 4.3 und § 4.4 sind von dieser Regelung ausgenommen.

- 7.5. Der Kunde muss vor Aufnahme der Arbeiten empfindliche Materialien, wie Verputze, spezielle Böden oder ähnliche Beläge, die feuchtigkeitsempfindlich und/oder verschmutzungsempfindlich sind, entsprechend schützen. Für eine Verunreinigung oder Beschädigung wird eine Haftung durch den Auftragnehmer nicht übernommen.
- 7.6. Weitergehende Ansprüche des Kunden, mit Ausnahme sonstiger gesetzlicher Ansprüche, sind ausgeschlossen.

§ 8 Datenschutz

- 8.1. Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG) davon unterrichtet, dass der Auftragnehmer die vollständige Anschrift, andere vom Kunden übermittelte Daten sowie die Bestellung des Kunden in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Kunden bestehenden Vertrages maschinell verarbeitet.
- 8.2. Der Auftragnehmer gewährleistet die vertrauliche Behandlung der in Abs. 1 genannten Daten während der Laufzeit und nach Beendigung des Vertrages.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 9.1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden ergebenden Verpflichtungen ist Krems an der Donau..
- 9.2. Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Krems an der Donau.
- 9.3. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

§10 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.